

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der MVV Netze GmbH basieren auf der Festlegung der Erlösbergrenze durch die Bundesnetzagentur für die dritte Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die MVV Netze GmbH zum 01.01.2022 eine Anpassung der Erlösbergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 ARegV.

Nach § 20 Abs. 1 EnWG sind spätestens zum 15. Oktober vorläufige Netzentgelte durch die Netzbetreiber für das Folgejahr zu veröffentlichen, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösbergrenze ergeben werden. Da sich beispielsweise die vorgelagerten Netzkosten bis zum 31.12.2021 noch verändern können, stellen die hier veröffentlichten Angaben eine unverbindliche Prognose der Höhe der Netzentgelte dar. Die MVV Netze GmbH weist darauf hin, dass die für das Folgejahr maßgeblichen, der Abrechnung zugrunde zu legenden Netzentgelte rechtzeitig zum Jahresende veröffentlicht werden und von den hier veröffentlichten prognostizierten Netzentgelten abweichen können.

Inhaltsübersicht

Preiskomponenten	2
Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3: Netzentgelte für vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	5
Preisblatt 4: Netzentgelte für Elektromobilität	5
Preisblatt 5: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	6
Preisblatt 6: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)	7
Preisblatt 7: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2022	8
Preisblatt 8: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2022	9
Preisblatt 9: Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG für 2022	10
Preisblatt 10: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2022	10
Preisblatt 11: Konzessionsabgaben	11
Kommunalrabatt	11

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- ➔ Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- ➔ Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden seit dem Jahr 2017 als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist seitdem Bestandteil der Netzentgelte
- ➔ Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- ➔ Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	7,08	2,21	58,97	0,14
Umspannung zur Mittelspannung	8,17	2,48	65,71	0,18
Mittelspannung	11,59	3,48	86,60	0,48
Umspannung zur Niederspannung	13,46	3,60	85,11	0,74
Niederspannung	13,14	4,99	85,96	2,08

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	9,83	0,14
Umspannung zur Mittelspannung	10,95	0,18
Mittelspannung	14,43	0,48
Umspannung zur Niederspannung	14,19	0,74
Niederspannung	14,33	2,08

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 10), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 11) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der MVV Netze GmbH schriftlich mitteilen.

Abrechnung Blindarbeit

Im Rahmen der Erbringung von Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf bei einem Leistungsfaktor ($\cos \phi$) $\geq 0,9$ gedeckt. In den Netzentgelten ist die Bereitstellung von induktiver Blindarbeit bis 50 % der Wirkarbeit enthalten.

Darüber hinausgehende Blindarbeit wird mit folgendem Preis in Rechnung gestellt:

Blindarbeit ¹	0,95 [ct/kvarh]
--------------------------	-----------------

¹ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Netto [ct/kWh]	Brutto ² [ct/kWh]
Niederspannung	4,37	5,20

Entnahmestelle	Grundpreis	
	Netto [€/a]	Brutto ² [€/a]
Niederspannung	52,00	61,88

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, gilt zudem Preisblatt 3 bzw. Preisblatt 4.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -minderungen sind auf den Internetseiten der MVV Netze GmbH (www.mvv-netze.de) unter der Kategorie Netzzugang in der Rubrik Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 10), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 11) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

² Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Preisblatt 3: Netzentgelte für vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]
Arbeitspreis	3,10	3,69

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Elektrospeicherheizungen. Werden diese über einen Zweitarifzähler abgerechnet, gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Sofern die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) erfolgt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 10), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 11) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 4: Netzentgelte für Elektromobilität

	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]
Arbeitspreis	2,25	2,68

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Da die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung (Elektroladeinfrastruktur) über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) verfügt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Der reduzierte Arbeitspreis gilt für eine Elektroladeinfrastruktur ab einer Leistung von 22 kW je Zählpunkt.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 10), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 11) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

³ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Preisblatt 5: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

Reserveinanspruchnahme [h/a]	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
	0 bis 200	200 bis 400	400 bis 600
Hochspannung	17,81	21,37	24,93
Umspannung zur Hoch- / Mittelspannung	20,37	24,44	28,52
Mittelspannung	32,16	38,59	45,03
Umspannung Mittel- / Niederspannung	37,48	44,98	52,48
Niederspannung	67,04	80,45	93,86

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 10), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 11) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Preisblatt 6: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)

Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung^{4 5}	
Netzebene	MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]
Hochspannung	2.474,37
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (HS)	1.693,00
Mittelspannung	873,34
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS)	275,00
Niederspannung	730,24
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS)	27,33
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung	60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung^{4 5}	
	MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]
Eintarifzähler	11,83
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	11,83
Zweitarifzähler oder Zweirichtungszähler	14,53
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif)	50,00
Wandlersatz**	27,33

* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

** Wandlersatz für 3 Phasen entspricht 3 x 9,11 €/Phase

⁴ Preise zzgl. Umsatzsteuer von zzt. 19%

⁵ Preise gelten auch für den Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Preisblatt 7: Aufschläge nach dem KWKG-Gesetz für 2022

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

Die KWKG-Aufschläge für das Jahr 2022 werden bis zum 25. Oktober 2021 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Verbrauch	KWK-Aufschlag ⁶ [ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	n. v.
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n. v.
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27 bis 27c KWKG besteht)	individuell

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

⁶ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Preisblatt 8: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2022

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>.

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für das Jahr 2022 wird bis zum 25. Oktober 2021 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Verbrauch	Letztverbrauchergruppe	§ 19 – Umlage ⁷ [ct/kWh]
Für die ersten 1.000.000 kWh	A'	n. v.
Oberhalb von 1.000.000 kWh	B'	0,050
Oberhalb von 1.000.000 kWh	C'	0,025

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,025 ct/kWh

Voraussetzungen zur privilegierten Abrechnung der §19-Umlage bei Letztverbrauchern

Es besteht hier eine Meldepflicht des Letztverbrauchers, da die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) unverändert auf die Vorgaben des § 26 KWKG verweist. Letztverbraucher, die die Voraussetzungen für die Abrechnung mit reduzierten Umlagesätzen erfüllen, sind weiterhin berechtigt, entsprechend der Letztverbrauchergruppen die begrenzten Umlagesätze in Anspruch zu nehmen. Hierfür muss dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres (hier: 2022) der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (hier: 2021) aus dem Netz bezogene und selbst verbrauchte Strom gemeldet werden. Für diese Mitteilung stellen wir Ihnen eine Vorlage zur Verfügung, die Sie auf unserer Homepage (www.mvv-netze.de) unter dem Menüpunkt -> *Ich beziehe Energie* -> *Netzzugang* -> *Informationen und Daten* unter *Mengenanmeldung* finden können. Bitte füllen Sie diese Mitteilung entsprechend aus und schicken Sie diese fristgerecht (Posteingang beim Empfänger) an uns zurück.

Achtung:

Das KWKG 2016 bezieht sich ausdrücklich auf Letztverbraucher und nicht auf Lieferanten. Letztverbraucher im Sinne des § 2 KWKG ist jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Der Lieferant kennt unter Umständen nicht alle nachgelagerten Endkunden bzw. deren Verbrauch, die ebenfalls über diese Entnahmestelle (Marktlotation) versorgt werden.

⁷ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Preisblatt 9: Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG für 2022

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>.

Die Umlage nach § 17f EnWG für das Jahr 2022 wird bis zum 25. Oktober 2021 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Verbrauch	§ 17 f – Umlage ⁸ [ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	n. v.
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n. v.
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27 bis 27c KWKG besteht)	individuell

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Preisblatt 10: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2022

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>.

Die Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2022 wird bis zum 25. Oktober 2021 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Verbrauch	§ 18 AbLaV – Umlage ⁸ [ct/kWh]
Letztverbrauch je Entnahmestelle	n. v.

⁸ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Preisblatt 11: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze ⁹ [ct/kWh]
Stadt Mannheim	1,99
Edingen-Neckarhausen, Ortsteil Neu-Edingen	1,32
Ilvesheim	1,32
Ketsch	1,32

Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessionsabgabesätze ⁹ [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei Speicherheizung / Wärmepumpe mit 2-Tarifmessung	0,11
in NT-Zeiten bei sonstigen Verbrauchern mit 2-Tarifmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten ¹⁰	0,11

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

⁹ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

¹⁰ für Kunden außerhalb der Stadt Mannheim gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird